





18.

1799

# Verordnung

wegen

zweckmäßigerer Einrichtung

der

# Eidesleistungen.



---

De Dato Berlin, den 26. October 1799.

---

Gedruckt bey Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hof-Buchdrucker.





**Wir Friedrich Wilhelm**  
von Gottes Gnaden, König von Preußen

1781

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem über die bey Eydesleistungen obwaltende Mißbräuche mancherley Klagen geführt worden, so haben Wir Allerhöchstsichselbst auf diesen für die Wohlfahrt des Staats sehr wichtigen Gegenstand Unsr besondere Aufmerksamkeit gerichtet.

Damit nun für die Zukunft allen nachtheiligen Folgen möglichst vorgebeugt werde, welche aus unnöthiger Verbielfältigung der Eydesleistungen oder dem Mangel der erforderlichen Feierlichkeit entstehen können; so finden Wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung folgendes festzusetzen.

H 2

S. 1.

§. 1.

Die bisher üblich gewesene Formulare der Amts- und Dienst-  
Ende müssen kürzer und zweckmäßiger eingerichtet werden. Es darf  
darin von dem zu Bereynden ein Mehreres nicht gefordert werden,  
als was er bey pflichtmäßiger Anstrengung seiner Kräfte zu leisten im  
Stande ist, so daß jede Verpflichtung, deren Befolgung an Unmög-  
lichkeit gränzt, sorgfältig vermieden werden muß.

§. 2.

Zur Verhütung einer unnötigen Wiederholung der Dienst-  
Ende, müssen die Formulare so gefasset werden, daß sie die von je-  
dem Officianten, nach Verschiedenheit seines Berufs, zu beobachtende  
Amtspflichten dergestalt im Allgemeinen enthalten, daß zugleich auf  
die ist und in der Folge bey vorfallender Veränderung in den Dienst-  
verhältnissen zu erhaltende Instruktion Bezug genommen wird, und  
es daher keiner erneuerten Bereydung bedarf, wenn dem Offician-  
ten, in demselben Departement, durch Versetzung oder weitere Be-  
förderung, ein neuer Wirkungskreis angewiesen wird.

§. 3.

Nach diesen Vorschriften müssen wegen jeder Classe von Of-  
ficianten die Formulare der Dienst-Ende von den vorgesetzten Behör-  
den revidiret und verbessert werden.

§. 4.

Bei solchen Officianten, von welchen man nach ihrer Erzie-  
hung und Bildung mit Sicherheit nicht voraussehen kann, daß sie  
von dem Zweck, der Wichtigkeit, und den Folgen eines Dienst-  
Endes hinlängliche Kenntnisse haben, muß ihnen bey der Vorladung zur  
Verpflichtung ein gedrucktes Formular der dieser Verordnung bey-  
gefügten Vorhaltung zugesertigt, auch vor der Endesleistung Nach-  
frage gehalten werden, ob dessen Inhalt von ihnen reißlich erwogen  
worden, damit wenn dieses nicht geschehen seyn sollte, die Vorhal-  
tung nachgeholt werden kann.

§. 5.

Die Endes-Formel muß jedem Officianten vor der wirklichen  
Endesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. In  
so

fr fern darin auf eine besondere Instruktion oder gesetzliche Vorschriften wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Vereyndende sich von deren Inhalt hinlängliche Kenntniß verschafft habe, und nöthigenfalls die Vereyndung so lange ausgesetzt werden, bis dieses bewürkt worden.

§. 6.

Der bisherige Gebrauch, dem Schwörenden den Dienst-Eyde durch einen Secretarium stückweise vortlesen und von ersterem in gleicher Art nachsagen zu lassen, muß so viel möglich abgestellt, und die Eydes-Formel dem Schwörenden eingehändiget werden, um sie selbst langsam und Vernehmlich abzulesen. Nur in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Vorlesung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, jede Unverständlichkeit zu vermeiden, und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte den Sinn zu verdunkeln.

§. 7.

Bei gerichtlichen Eyden muß nach den auf das genaueste zu befolgenden in der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen jedem, aus deren Vielfältigung zu besorgenden Mißbrauch vorgebeugt werden.

§. 8.

Es müssen daher die Eydesabnahmen nur solchen Personen anvertrauet werden, welche durch bewährte Rechtschaffenheit, so wie durch Ernst und Würde im Außern, auf besondere Achtung von Seiten des Schwörenden gegründeten Anspruch machen können, so daß Anscuttatoren und Referendarien, welche sich noch nicht hinlänglich im Dienst routinirt haben, Geschäfte dieser Art nicht aufgetragen werden dürfen.

§. 9.

Bei den Eydesleistungen müssen außer den Gerichtspersonen, dem Gegner, auch beyderseitigen Assistenten, alle Zuschauer entfernt werden, damit derjenige, von welchem der Eyde geleistet werden soll, nicht etwa durch Furcht über Nachrede abgehalten werde, der Stim-

me seines Gewissens zu folgen, und eine Eydleistung abzusehen, wozu er sich vielleicht anfänglich auf eine leichtsinnige Art bereit erklärt hatte.

§. 10.

Die nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Schwörenden gesetzlich eingeführte Betheurungs-Formeln und sonst zu beobachtende Ceremonien dürfen nicht abgekürzt oder verändert werden.

§. 11.

Die Gerichte müssen dahin sehen, daß sowohl überhaupt als insbesondere in Injurien-Sponsalien- und Ehescheidungs-sachen jeder unaufrichtige, die Ehrbarkeit beleidigende oder zum Gespötte Anlaß gebende Ausdruck sorgfältig vermieden, und in Fällen, wo es auf dergleichen Aeußerungen ankommt, die Eyd-Formel bezugsweise auf die vor der Eydleistung dem Schwörenden bekannt gemachte Gegenstände gerichtet werde.

§. 12.

Die Erkenntnisse, wodurch eine Eydleistung veranlaßt wird, sollen in Zukunft nicht nach dem bisherigen Gerichtsgebrauch dahin gefaßt werden:

daß eine Parthey zu schwören schuldig, verbunden, gehalten,

damit nicht der Unkundige zu dem Irrthum verleitet werde, als ob der Richter ihm die Eydleistung befohlen habe. Dagegen muß auch eine solche Fassung vermieden werden, welche es dem Willen der Parthey überläßt, ob der erkannte Eyd zu leisten sey, da es nur einzig und allein darauf ankommt, ob die Parthey nach gewissenhafter Prüfung den Eyd leisten kann.

Es sind daher die Erkenntnisse dahin zu richten:

daß die zum Eyd zu verstattende Parthey schuldig sey, ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als Meinendig gestraft zu werden, einen Eyd dahin ic. leisten könne.

§. 13.

— 7 —

112  
111

§. 13.

Vor jeder Eydleistung muß demjenigen, der einen Eyd schwören will, die Eyd-Formel, nebst einem Exemplar der gegenwärtiger Verordnung beygefügt, diesem Zweck gewidmeten Vorhaltung zum eignen Durchlesen eingehändig, oder wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorgelesen werden. Wenn dieses geschehen ist, muß dem Gegner oder dem Bevollmächtigten des Gegners freigestellt werden, der zum Eyd sich ererbenden Parthey dasjenige in Erinnerung zu bringen, was etwa nach den erfolgten Verhandlungen die Eydleistung bedenklich machen könnte. Hiebey muß der Richter selbst mitwirken, jede Uebereilung verhüten, zur Abgabe der Erklärung, ob der Eyd geleistet, oder wenn es zulässig, dem Gegner zurückgeschoben werden solle, die erforderliche Bedenklichkeit gestatten, und nicht eher zur wirklichen Eydabnahme schreiten, als bis eine bestimmte Erklärung erfolgt ist, daß die Parthey, welche schwören will, nach reiflicher Erwägung der Wichtigkeit des Eydes und der obwaltenden Bedenken überzeugt sey, daß der Eyd mit gutem Gewissen abgeleistet werden könne.

§. 14.

Bei Zeugenbernehmungen ist die dieser Verordnung beygefügte hiezu bestimmte Vorhaltung jedem Zeugen vor der Abhörnung zum Durchlesen einzuhändigen, oder wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorzulesen, und nöthigenfalls bey entstehendem Verdacht einer Leichtsinigkeit, Zurückhaltung der Wahrheit oder Parthenlichkeit, deren Inhalt während der Bernehmung ernstlich in Erinnerung zu bringen.

§. 15.

Schließlich sind die in dieser Verordnung enthaltene Vorschriften von sämmtlichen Landes-Collegien und Gerichten auf das genaueste zu befolgen, damit Unsere Landesväterliche Absicht möglichst erreicht werde, daß Unsere sämmtliche Officianten den Dienst-Eyd als das heiligste Band ihrer Verpflichtung betrachten und jeder Mißbrauch verhütet werde, welcher sonst bey gerichtlichen oder Zeugen-Eyden statt finden könnte.

Des



No. 1.

## Vorhaltung bey Dienst-Eyden.

Der Dienst-Eyd ist bestimmt, den Schwörenden feierlich anzuwenden zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eyd geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommene Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherren und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner endlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen gegen ihn aufstehen könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteylichkeit, Gewinnsucht oder andere unlauntere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bey jeder Eydeleistung wird Gott angerufen, den Meineyd zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs betrügt und mit unwandelbarer Treue unerlöseten Dienste

Dienstfeifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bey jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bey jeder Gelegenheit seinem eyndlichen Angelohnisse gemäß trägt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherren zur weitem Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworne Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruction freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Officianten angedrohte harte Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

No. 2.

### Vorhaltung bey gerichtlichen Eyden.

Jeder Eyd, durch welchen eine rechtshängige Sache entschieden wird, erfordert von Seiten des Schwörenden die reiflichste Prüfung, ob er ohne Verletzung seines Gewissens sich zur Ableistung entschließen könne. Nur die innere Ueberzeugung von der Wahrheit derjenigen, was beschworen werden soll, kann ein rechtschaffenes Gemüth zu dem Entschluß bewegen, einen gerichtlichen Eyd zu leisten. Vorsätzliche Lügen sind schändlich, und Lügen vor Gericht sind unverzeihlich. Wer wissenschaftlich etwas Unrichtiges eyndlich erhärtet, ist ein ruchloser Bösewicht, der wegen eines solchen Frevels schon in dieser Welt durch die Marter seines ihn strafenden Gewissens unaufhörlich gequält wird. Ihn erwartet auf den Fall der Entdeckung die allgemeine Verachtung, der Verlust seiner Ehre, Aemter und Würden und harte Strafe der Obrigkeit. Aber auch wenn in dieser Welt keine Entdeckung erfolgt, wird er den göttlichen Zorn empfinden und früh oder spät den verdienten Lohn empfangen, daß er es gewagt, Gott zum Zeugen seiner Unrichtigkeit aufzurufen.

Wer

Wer das von ihm zu Beschuldrende für unrichtig hält, handelt rühmlich, wenn er die Eydleistung ablehnt und zeitliche Vortheile fahren läßt, um ein unbescholtes Gewissen zu bewahren.

Dahingegen ist es ein unrichtiges Vorurtheil, wenn man auch dann einen Eyd zu leisten, Bedenken tragen, wenn sie von der Wahrheit desjenigen überzeugt sind, was durch den Eyd bekräftigt werden soll. Kommt es auf Thatsachen an, von deren Bewandniß der Schwörende nicht aus eigener Kenntniß vollständig unterrichtet ist, so muß er sich bemühen, die Wahrheit so viel möglich zu erforschen, und ohne sich durch Gewinnsucht oder andere Rücksichten leiten zu lassen, bloß der Ueberzeugung folgen, welche durch dasjenige begründet wird, was er glaubhaft in Erfahrung gebracht hat. Die lebhafteste Erinnerung an den ungewissen und vielleicht sehr nahen Augenblick des Todes, und der Gedanke an die Allwissenheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes muß bey dem Entschlus, ob man einen Eyd leisten könne, jede Unterdrückung der Stimme des Gewissens verbüten. Wer nach einer solchen Prüfung gegründeten Anspruchs, fällt sich an die Stunde der Eydleistung jederzeit mit ruhigem Gemüthe erinnern, und Gott wird ihn in dieser und jener Welt segnen.

### Vorhaltung bey Zeugen Eyden.

Zum Zeugniß vor Gericht aufgefördert zu werden, ist ehrenvoll, weil man nur diejenigen dazu verstatet, welche sich bis dahin einen unbescholtenen Ruf erhalten haben. Eingedenk dieses Vorzugs muß ein jeder bey Ablegung seines Zeugnisses sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig betragen. Wer bey der Sache, worüber er befragt werden soll, ein eigenes dem Gericht unbekannt gebliebenes Interesse hat, wer von deren Entscheidung Nutzen hoffen oder Schaden befürchten kann, wer mit einer der Partheyen in solchem Verwandtschafts- oder andern Verhältnisse stehet, daß ihn der Gegner, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, nicht zum Zeugniß verstatet haben würde, darf dieses alles dem Richter nicht verschweigen.

Der Wahrheit muß jeder Zeuge auch in den ihm unbedeutend scheinenden Umständen überall treu bleiben und sich davon durch Menschen-

schenfurcht, Freundschaft, Feindschaft oder irgend einen zeitlichen Vortheil nicht abhalten lassen.

Fälschlich Unwissenheit zu behaupten und dasjenige zu verschweigen, was man von Bewandnis der Sache mit Ueberzeugung anführen könnte, ist eben so strafbar, als wenn man wissentlich etwas Unrichtiges ausfaget.

Kann man sich der Thatsachen, worüber man befragt wird, nicht mit Zuverlässigkeit erinnern, so ist es Pflicht, dem Richter genau anzuzeigen, was man als gewiß, oder was man nur als wahrscheinlich behaupten kann. Das, was man von andern erfahren, darf man nie mit demjenigen verwechseln, was man selbst gesehen, gehört, gelesen hat. Man ist daher schuldig, dem Gericht darüber vollständige Auskunft zu geben, auf welche Art man von jedem bekundeten Umstand Wissenschaft erhalten hat. Der Richter handelt auf Befehl und im Namen des Landesherren, und so wie jeder getreue Unterthan es nicht wagen würde, den Landesherren mit Unwahrheit zu hintergehen, so kann auch der Richter eine freymüthige und getreue Aussage fordern. Diese muß mit einem Eide bekräftigt werden, wodurch sich der Zeuge der Strafe Gottes unterwirft, wenn er bei Ablegung seines Zeugnisses pflichtwidrig handelt. Gott ist allwissend, allgegenwärtig und gerecht, ihm ist nicht verborgen, ob der Zeuge der Wahrheit treu bleibt, und der Allerhöchste wird in dieser oder jener Welt denjenigen strafen, der ein falsches Zeugniß ablegt.

Das Bewußtseyn, ein solches Verbrechen begangen zu haben, sündet alles zeitliche Glück; die Vorwürfe des Gewissens sind schrecklich und verfolgen den Frevler lebenslang, wenn er auch der Ahndung der Obrigkeit entgeht. Wird aber der Meinnend entdeckt, so ist nicht allein allgemeine Verachtung, Verlust der Ehre, Aemter und Würden, sondern auch verhältnismäßige strenge Bestrafung der wohlverdiente Lohn eines falschen Zeugen.

*[Faint, mostly illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.]*



Kg 3567  $\frac{75}{80}$

42



Ta-06

1078





# Verordnung

wegen

zweckmäßigerer Einrichtung

der

## Verordnungen.



Berlin, den 26. October 1799.

ecker, Königl. Geh. Ober- Hof- Buchdrucker.

